



**Sozialdemokratische Partei
der Schweiz**

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Per E-Mail an:

kpr-rm@fedpol.admin.ch

27. Mai 2024

SP-Stellungnahme zu einem Bundesgesetz über das Verbot der Hamas sowie verwandter Organisationen

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

1. Zusammenfassende Haltung der SP

Die SP ist grundsätzlich damit einverstanden, dass die Hamas verboten werden soll. So unterstützten SP-National- und Ständerät:innen die Motion 23.4312 der SiK-N sowie die Motion 23.4329 der SiK-S, welche forderten, die Hamas zu verbieten.

Die SP ist mit der gewählten Variante (Organisationsverbot auf der Grundlage eines eigenen Gesetzes mit Verweis auf Art. 260^{ter} StGB) einverstanden. Wie der Bundesrat, lehnt sie ein Organisationsverbot auf der Grundlage des Nachrichtendienstgesetzes ab, da dieses als unerwünschter Nebeneffekt eine generelle Lockerung der Kriterien für das Verbot weiterer Organisationen ohne Verbindung zur Hamas hätte. Auch stimmt die SP mit dem Bundesrat zu, dass die Bedingungen für die Anwendung von «Notrecht» vorliegend nicht gegeben sind. Ein Organisationsverbot auf Grundlage eines eigenen Gesetzes ist deshalb im vorliegenden Fall sinnvoll. Auch wenn die SP im Fall der Hamas ein solches Organisationsverbot unterstützt, so unterstreicht sie, dass dieses Vorgehen kein Präjudiz für das Verbot anderer Organisationen darstellen soll.

Für die SP ist zentral, dass ein Hamas-Verbot eine zukünftige Rolle der Schweiz in einem Friedensprozess im Nahen Osten sowie bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe für die palästinensische Zivilbevölkerung nicht verunmöglicht. Im aktuell vorliegenden Entwurf des Bundesgesetzes wäre die Rolle der Schweiz als neutrale humanitäre und friedenspolitische Akteurin gefährdet. Deshalb beantragt sie einen neuen Art. 2 im Bundesgesetz über das Verbot der Hamas.

Der Entwurf des Bundesgesetzes über das Verbot der Hamas gibt dem Bundesrat die alleinige Kompetenz, mit der Hamas verwandte Organisationen zu verbieten. Grundsätzlich unterstützt die SP die Möglichkeit eines Verbots von mit der Hamas verwandten Organisationen. Um sicherzugehen, dass diese Bestimmung jedoch nicht zu weit ausgelegt wird und um ein parlamentarisches Mitspracherecht einzubauen, soll der Bundesrat zuerst die Aussen- und Sicherheitspolitischen Kommissionen von National- und Ständerat konsultieren müssen. Erst danach soll der Bundesrat mit der Hamas verwandte Organisationen verbieten dürfen. Deshalb beantragt die SP eine Ergänzung von Art. 1 Abs. 2.

2. Die Rolle der Schweiz in einem allfälligen Friedensprozess im Nahen Osten sowie bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe darf nicht geschwächt werden.

Für die SP ist zentral, dass die Friedenspolitik sowie das humanitäre Engagement der Schweiz in Nahost durch das Hamas-Verbot nicht verunmöglicht wird. Deshalb beantragt die SP einen neuen Artikel 2:

Antrag auf Art. 2 (neu):

«Für friedenspolitische Bestrebungen im Nahostkonflikt sowie für humanitäre Zwecke ist es Vertretern der Schweiz sowie Vertretern von internationalen Organisationen und von unparteiischen humanitären Organisationen weiterhin erlaubt, mit allen Konfliktparteien und Akteuren in Kontakt zu treten und zu verhandeln.»

Begründung:

Es ist richtig, die Hamas als terroristische Organisation zu verbieten, insbesondere um allfällige Finanzierungs- und Propagandamassnahmen der Hamas in der Schweiz effektiv zu verhindern. Zudem ist es ein wichtiges Zeichen der glasklaren Verurteilung der terroristischen Angriffe der Hamas vom 7. Oktober 2023.

Das Hamas-Verbot darf aber einem Schweizer Beitrag zur friedlichen Lösung des Nahostkonfliktes sowie der Bereitstellung humanitärer Hilfe nicht im Wege stehen. Im Entwurf des Hamas-Gesetzes wird auf Art. 260^{ter} StGB verwiesen. In Art. 260^{ter} Abs. 2 ist eine humanitäre Ausnahmeregelung kodifiziert. Es ist wichtig, dass diese zur Anwendung kommt. Eine entsprechende humanitäre Ausnahme braucht es auch im Bundesgesetz über das Verbot der Hamas selbst, um sicherzustellen, dass humanitäre Organisationen i.S.v. Art. 260^{ter} Abs. 2 StGB ihre humanitären Aufgaben richtig wahrnehmen können; dazu gehört möglicherweise auch die Kontaktaufnahme und Verhandlung mit der Hamas und deren Nachfolgeorganisationen, ohne deren Zustimmung kaum humanitäre Hilfe im Gazastreifen ausgeliefert werden kann.

Um Rechtssicherheit zu schaffen und der Schweizer Diplomatie sowie internationalen Organisationen und unparteiischen humanitären Organisationen keine unnötigen Steine in den Weg zu legen, braucht es zudem den Hinweis, dass diese weiterhin mit allen Konfliktparteien und Akteuren im Nahostkonflikt in Kontakt treten und verhandeln dürfen. Es wäre niemandem – nicht Israel, nicht der palästinensischen Bevölkerung, nicht der Schweiz – gedient, wenn die friedenspolitisch erfahrene Schweizer Diplomatie zukünftig keine Rolle in einer Aussöhnung und einem allfälligen Friedensprozess im Nahen Osten mehr spielen könnte. Auch darf die Zusammenarbeit der Schweiz mit internationalen Organisationen sowie unparteiischen humanitären Organisationen, die mit der Hamas in Kontakt stehen, nicht aufgrund des vorliegenden Gesetzes erschwert werden.

3. Der Bundesrat soll nicht die alleinige Kompetenz zu Verboten von mit der Hamas verwandten Organisationen haben.

Deshalb beantragt die SP folgende Ergänzung von Art. 1 Abs. 2:

Antrag auf ergänzten Art. 1 Abs. 2: *«Der Bundesrat kann, nach Konsultation der aussen- und sicherheitspolitischen Kommissionen der eidgenössischen Räte, mit der Hamas verwandte Organisationen und Gruppierungen verbieten, die in Führung, Zielsetzung oder Mitteln mit der Hamas übereinstimmen und mittelbar oder unmittelbar terroristische oder gewalttätig-extremistische Aktivitäten unterstützen und damit die innere oder äussere Sicherheit konkret bedrohen. Das Verbot ist zu befristen; es kann verlängert werden.»*

Begründung:

Es ist grundsätzlich sinnvoll, dass nicht nur die Hamas selbst, sondern auch mit ihr verwandte Organisationen und Gruppierungen verboten werden können. Dies soll jedoch nicht in der alleinigen Kompetenz des Bundesrates liegen, sondern soll erst nach Konsultation der Aussen- und Sicherheitspolitischen Kommissionen von National- und Ständerat möglich sein.

Denn Organisationsverbote können weitreichende aussen- und sicherheitspolitische Konsequenzen mit sich ziehen. So können Organisationsverbote Friktionen in bilateralen Beziehungen oder sogar eine Verschlechterung der sicherheitspolitischen Lage der Schweiz nach sich ziehen. Art. 1 Abs. 2 lässt einen gewissen Interpretationsspielraum offen: So scheint es beispielsweise zumindest nicht ausgeschlossen, dass der Bundesrat aufgrund dieser Bestimmung im Alleingang die Hisbollah verbieten würde. Organisationsverbote sind weitreichende Entscheide, die einer soliden demokratischen Abstützung bedürfen. Deshalb ist die politische Einschätzung der Aussen- und Sicherheitspolitischen Kommissionen in einer formellen Konsultation einzuholen.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Severin Meier
Politischer Fachreferent

-